

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 17 (1886)

Artikel: Wanderlegenden aus der oberdeutschen Pestzeit von 1348 bis 1350

Autor: Rochholz, E.L.

Kapitel: 3: Der Landvogt ein Kuhdieb

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in einem langgestielten Löffel. Sie darf gar nicht verabreicht werden, wenn des Sterbenden Zunge vertrocknet und der Schlund verschwollen ist, oder wenn fortdauerndes Husten, Schluchzen und Erbrechen eintritt, oder bei Freisch-Anfällen. Die letzte Ölung (sie galt als größeres Sakrament) kann Infirten nicht gewährt werden. Erfolgt sie dennoch, so taucht man Baumwolle in das geweihte Öl, bindet diese an eine Ruthe oder Stange und betupft durch ein in die Zimmerthüre eingeschnittenes Loch („das Pestguckerl“) hindurch des Sterbenden Gesicht, soweit dasselbe erreichbar ist.

Kap. 3. Der Landvogt ein Kuhdieb.

Hugo von Mellingen, der aus einem Weltpriester ein Predigermönch geworden war, erzählt, es habe sich an demselben Tage, da er nach Erlibach ins Simmenthal gekommen, daselbst nachfolgende Begebenheit zugetragen. Der dortige grausame und hab süchtige Landvogt, der in seiner Ungerechtigkeit Wittwen und Waisen um ihr Vermögen gebracht hatte, war unlängst gestorben, nachdem er noch kurz vor seinem Ende testamentarisch mit seiner Gemahlin vereinbart hatte, daß dieselbe zum beiderseitigen Seelenheile eine Jahrzeit stifte und für des Gatten Grabsruhe beten lasse. Doch das vergnügungsfüchtige Weib vergaß über den weltlichen Freuden des zugesagten Gelübdes gänzlich. Da wurde sie plötzlich schwerkrank und verfiel in den äußersten Kleinmuth, während bereits die zahlreichen Verwandten, lauernd auf eine hübsche Erbschaft, zugereist kamen, sich im Schlosse einquartierten und hier nicht einmal die Kranke in ihrer Stube zum Schlafe kommen ließen. So lag sie des Nachts verlassen und vom Gewissen geplagt, als eine tiefschwarze dämonische Gestalt ans Bette trat, in der Rechten eine Peitsche,* und mit der Linken an einer Kette den verstorbenen Gemahl festhaltend. Dieser selbst führte eine Kuh nach, eine der von ihm gestohlenen, und begann mit seiner ganzen vollen Stimme: O du Verwünschte und Gottverhaftete, nicht

* In den Bildern zum Sachsenspiegel (Folio-Ausgabe von Mone, 1820) ist auf Tafel XVII, 2 der Gerichtsakt einer Pfändung dargestellt. Die Thiere werden vom Pfluge gespannt, dazwischen steht der Fronbote, kenntlich gemacht durch die Stockpeitsche.

einmal meine letzte Bitte hast du erfüllt, für meine letzte Ruhe nicht gesorgt, jetzt ist das Sterben auch an dir! Bei diesem Worte schlug ihr jener schwarze Dämon einen Dreizack in den Leib, daß über ihr Wehgeschrei die sämmtlichen Gäste aus den Betten sprangen und herbei eilten. Da lag sie mit bereits heraus gequollnem Eingeweide, tropfenweise sah man den Wein hindurch rinnen, den sie in unlösbarer Fiebergluth in sich hineintrank. Als sie zwei Tage darauf starb, war so eben Hugo von Mellingen nach Erlbach gekommen.

Um der etwaigen Meinung sogleich entgegen zu treten, als handle es sich hier ausschließlich um eine speziell bernische Landesbegebenheit, lassen wir dieselbe Sage vom kuhräuberischen Landvogt in einer Aufzeichnung folgen, welche 148 Jahre älter ist als die vorstehende. Dem Cisterciensemönche Cæsarius von Heisterbach (*Miracula* * etc., II, cap. VII.) erzählte nemlich sein Ordensbruder Bernard aus persönlicher Erfahrung Nachfolgendes.

Während Bernard in der Utrechter Diözese das Kreuz gegen die Sarazenen zu predigen hatte, nahm dorten auch der reiche Müller Gotschalk dasselbe, keineswegs aber aus Eifer und Überzeugung, sondern blos des beabsichtigten weitern Wuchergewinnes wegen. Er trug es nun wenigstens auf seinem Rock; und als man hernach auf des Papstes Innocenz III. Erlaß hin ein Loskaufsgeld von jenen Kreuzfahrern einsammelte, welche während ihres Gelübdes erkrankt, ergreist oder verarmt waren, so ließ sich auch Gotschalk mit auf die Enthebungsliste setzen und zahlte fünf Mark ein, da er doch nach Ausage der Nachbarn und ohne seiner Kinder Erbtheil zu schmälern, wohl vierzig Mark hätte steuern müssen. Nun saß er in der Schenke und höhnte über die Glaubensnarren, die unter Verlust von Leib und Gut über Meer fahren, indem man mit fünf wohlfeilen Mark hübsch daheim bleiben und denselben Sündenablaß profitiren könne. Da hörte er sich des Nachts einmal

* Heisterbach, ein ehemaliges Kloster im Siebengebirge. — Die hier und des Weiteren benützte Ausgabe ist: *Illustrum Miraculorum et Historiarum memorabilium Lib. XII., ante annos ferè CCCC. à Cæsario Heisterbachensi, Ord. Cisterciensis, Colonensis diæcesis . . . etc., accurate conscripti. Antwerpiae, ex officina typographica Mart. Nutij, ad intersigne duarum Ciconiarum, a. MDCV. 8°.* Die von Strange 1851 in zwei Bänden besorgte neue Ausgabe des Cæsarius von Heisterbach stand mir nicht zu Gebote.

durch das Mühlwerk geweckt, dessen Räder Jemand plötzlich angelassen hatte. Um nachzuschauen, warf er nichts als den Rock um, an dem jenes erkaufte Kreuz noch aufgenäht war, und eilte ans Hofthor. Draußen hielt ein unförmlicher Kerl mit zwei schwarzen Rossen und rief gebieterisch: Den Schlaprock herunter und aufgesessen! So geschah's; der Rock mit dem Kreuz lag drunten, droben am Rappen saß folgsam der Müller, und fort gieng's der Hölle zu. Bald traf er dorten unter andern jüngst verstorbnen Bekannten auch den Ritter Elias von Riningen, weiland Burggrafen auf Schloß Hurst. Der lag rücklings zwischen den Hörnern einer Kuh festgespießt und wurde bei jedem ihrer wilden Sprünge tiefer zerfleischt. O schau, rief der Graf dem Müller zu, dies ist eben jene Kuh, welche ich einer Wittwe erbarmungslos weggenommen! Bei weiterer Umschau sah Gotschalk auch den für Wucherer bereit stehenden Feuerstuhl und vernahm das ihm selbst geltende Wort: Nach drei Tagen! Als bald nahm ihn der schwarze Reiter wieder hinweg und setzte ihn droben bei der Mühle ab. Halb entseelt fanden ihn des Morgens die Seinen, schnell holten sie den Priester mit dem Sakrament herbei. Verzweifelnd gab Gotschalk diesem das Begegniß an; alles Übrige, rief er, ist umsonst, mein Urtheil ist gesprochen, mein Sitz steht bereit, nach drei Tagen bin ich dort, wohin ich gehöre! Wirklich fuhr er ohne Trost und Beichte nach drei Tagen von hinnen. Ein christliches Begräbniß mußte ihm versagt werden, und sogar die Müllerin, welche die Leiche heimlich im Beinhause beisetzte, kam dafür noch in Kirchenstrafe. Es sind noch nicht drei Jahre, daß dies geschehen ist, fügt Cäsarius bei, der dies Anno 1222 aufgezeichnet hat.

Allerdings erkennt der kindlich lautere Cäsar v. Heisterbach gar wohl, wie äußerst roh und der Kirche unwürdig diese eben erzählten Sagenzüge sind. Da er aber ihre und ihrer Gewährsmänner Wahrhaftigkeit nicht bezweifeln darf und will, so versucht er den groben Stoffen eine sie gleichsam adelnde parabolische Deutung beizulegen. Weil die Kuh — sagt er, pag. 65 — draußen auf der Weide unruhig und nimmersatt umherschweift und das frische Gras der Matten bis auf den letzten Halm abfrißt, so bezeichnen wir unter dem Bilde der Kuh die Burgherren und Landvögte unsrer Gegenwart, denn auch diese fahren verderblich im

Lande umher, nehmen ihr wechselndes Einlager in der Unterthanen Haus und Heim, oder belasten deren Güter mit solchen Grundsteuern, daß hier gar nichts mehr gedeihen und nachwachsen kann. Sie also gleichen den alle Matten abfressenden, frei herumschwärzenden Kühen, und da die Vögte überdies auch noch das Weidevieh mitrauben, so erleidet darum in unsrer gleichnißweisen Erzählung der zur Hölle verdammte Ritter dorten die Strafe des Kuhdiebes.*

Somit deutet Cäsarius selber an, es sei in der erzählten Sage nicht ein besonderer Fall zu suchen, sondern mehr ein Gleichniß über allgemeine Zustände. Dies ist vollständig richtig, es liegt hier das zur Rechtsanekdote ausgesponnene Rechtsprichwort vor. Den Beweis hiefür liefert der Fabeldichter Ulrich Boner, der als Predigermönch zu Bern schrieb und in Urkunden daselbst von 1324 bis 1349 öfters genannt ist, mithin ein Zeitgenosse ist unseres aargauer klerikalen Legendensammlers. In seiner Fabel no. 8, in Franz Pfeiffers Ausgabe S. 14, heißt es von dem Herrn, mit welchem der Unterthan theilen soll:

*er sprichtet, wenn man teilen soll:
»ich gan dir dines teiles wol,
hab dir daz kalp, lâ mir die kuo,
wilt du des nicht, sô var ich zuo
und nim die kuo zesamt dem kalb.«*

Noch deutlicher erklärt sich Boners Fabel no. 95, bei Pfeiffer S. 169. Zwei Reiche prozessirten um Besitzthum. Der Eine überbrachte dem Richter heimlich einen großen Ochsen, empfahl seine Sache und schloß, ich will nichts als mein Recht. Der Andere überbrachte an des Richters Frau eine schöne Kuh. Die Frau redete ihrem Manne zu, der Kuh Recht zu geben, und so that er. Da sprach der Verlierende: *Red, ochse, ez ist zit!* Der Richter aber

* *Deus secundum qualitatem et modum peccati, ipsum punit peccatum. Miles iste, quia vaccum rapuit, in vacca peccatum luit. Hec de qualitate. Vacca propter pascua per diversa prata discurrit, et assidua praecisione re crescentia gramina depascit. Vacca, ipsa sua inquietudine et depastione, nobiles et advocatos temporis nostri designat, qui domos et agros subditorum hospitando depascunt, et per assiduas exactiones, quas in illos faciunt, in substantia recrescere non sinunt. Isti praedonibus in paenitentia similabuntur, et sicut modo alios agitant, ita ipsi cum praedicto milite exagitabuntur. Hec de modo dicta sint.*

sprach: Dein Ochse kann nicht reden, die Kuh hat ihm ja das Maul verbunden. — Das heißt: Empfangene Gabe bindet.

Boner hat sein Werk einem Dynasten des Berner Oberlandes gewidmet, dem Freiherrn Johann von Ringgenberg, der seit 1330 Mitglied des Rethes zu Bern geworden war und 1340 als Ritter in hohem Alter starb. Einem solchen Gönner, der überdies Burg- herr und Landvogt am Brienzersee war, vögtische Gewaltthätigkeiten ins Angesicht zu erzählen, konnte Boner nicht wagen; er dachte aber auch nicht entfernt daran, da er ja erwiesener Maßen alle seine Stoffe weder selbst erfunden, noch aus seiner Zeit und Erfahrung geschöpft, sondern lediglich den antiken Sammlungen abentlehnt hat. So auch die eben berührte Bestechungsanekdote. *Bεστὸν ἐπὶ γλώσσῃ*, er hat einen Ochsen auf der Zunge, galt schon zu Athen sprichwörtlich von einem Bestechlichen und entstand durch die athenische Münze, auf der das Gepräge eines Ochsen war. Außerdem wäre auch nicht einzusehen, warum unsre hier- ländischen mittelalterlichen Schriftsteller die erwähnten Gewalt- thätigkeiten ausschließlich den Laienvögten des Feudaladels auf- gebürdet hätten, da sie doch selber genugsam zu erzählen wissen, daß die nicht minder habsüchtigen Abteien und Stifte sich auf Kosten der Gemeinden bereicherten. Vergl. mein Buch Tell und Gessler, S. 460; und Aarg. Sag., no. 333 u. 346.

Nunmehr entsteht die andere Frage, inwieweit der Angabe unsrer Sage, der tyrannische Landvogt sei zu Erlenbach im Simmenthale seßhaft gewesen, ein geschichtlicher Grund zukomme. In dem Simmenthaler Kirchdorfe Erlenbach steht auf einem Hügel, seitwärts der dortigen Pfrundwiese, noch altes Gemäuer der Burg, welche der Sitz der ehemaligen Freiherren von Weissenburg gewesen ist und dem Simmenthale Landvögte bis Mitte des 14. Jahrhunderts gegeben hat.

Diesen kleinen Sitz verließ das Geschlecht, erbaute in festerer Lage die Weissenburg am Zusammenflusse der Simme und des Bunschibaches und gab sich nach dieser den Namen seit 1175. Auch von dieser Burgruine stehen noch Reste der Ringmauer und des Thurmes beim Dorfe Weissenburg, einem durch seine Mineral- quelle bekannten Badeorte. Von hier aus beherrschten die Freiherren von Weissenburg das untere und einen großen Theil des oberen

Simmenthales unter dem Schutze der österreicher Herzoge und des deutschen Reiches. Mit dem Jahr 1368 erlosch ihr Mannsstamm, nachdem sie aus hartnäckigen Widersachern der Stadt Bern deren treue Mitbürger geworden waren. Zwei Johanne sind unter ihnen die namhaftesten, Oheim und Neffe, und von ihnen ist nun zu berichten.

Der kriegslustige, unruhige Freiherr Johann, der in den Urkunden stets der Alte (Oheim) genannt wird, hatte noch Berns glücklichen Sieg bei Laupen (1339) zu erleben gehabt und mag um d. J. 1341 gestorben sein, gewaltsamen Todes, wie folgende unter dem Simmenthaler Volke verbreitete Sage angiebt. In hohem Alter soll er eine junge Österreicherin geheiratet haben, diese aber, ihres Gemahls bald überdrüssig, habe ihren früheren Geliebten, den österreicher Ritter Friedrich, zu sich nach Weissenburg geladen und da zur Ermordung des Freiherrn beredet. Die Missethat geschah; Friedrich erstach auf einem Jagdritt nach Grüningen seinen Gastfreund unfern des Schlosses unter der großen Linde, und die Freifrau sah von der Thurmzinne dem Morde zu. Als sie dem rückkehrenden Friedrich den Brautring darbot, warf er ihn in den Burggraben, überhäufte sie mit Vorwürfen und entritt, ohne daß die nacheilende Dienerschaft ihn einholen konnte. Des Weibes Verrath und das unschuldig vergossene Blut trieben ihn davon. — So berichtet Altschultheiß Fr. v. Mülinen, im Schweizerischen Geschichtsforscher I, 55, und allerdings stimmen einige dieser Sagenzüge sehr wohl überein mit den Angaben unsrer Legende.

Gleichwohl ist diese Simmenthaler Sage aus dem 14. Jahrh. nur eine Auffrischung folgender norddeutschen Sage des 11. Jahrh. Die buhlerische Schloßfrau Adelheid zur Weissenburg an der Unstrut vom Jahre 1065 hat ihren Ehegemahl, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, an den Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen mörderisch verrathen und ist seitdem in zahlreichen Chroniken und Volksliedern genannt. Auf dieser Weissenburgerin Anlaß ersticht der Buhle „Friedrich“ den Ehegemahl ebenfalls auf der „Grüningerjagd unter der grünen Linde;“ und gleichfalls vergeblich bietet die Verrätherin alsdann dem vom Morde Rückkehrenden ihren Ring dar. Uhland, Volkslieder I, no. 123, S. 283—293. Von dieser Schloßfrau handeln der Reihe nach: Brotuff, Chronica der Stadt Marsburg (lies Merse-

burg), Leipz. 1557, Bl. 71b; Bange, Thüring. Chron., Bl. 43. 44; Rohte, Chron. Thuring. ap. Menken 1672. 1673; Gerstenberg, Thür. Chron. ap. Schminke I, 114. 115; Winkelmann, Beschreib. von Hessen VI, 201—203; Grimm, D. Sag. ² no. 552, woselbst die meisten der obgenannten Quellen schon verzeichnet stehen. Allein noch nicht genug. Dieselbe Sage mit besonderem Volksliede geht auch über auf das seit 1288 urkundlich genannte, gewaltthätige Rittergeschlecht von Krenkingen-Weissenburg und auf dessen bei badisch Bonndorf gelegenes Schloß, und dieses andere Weissenburger-Lied steht gedruckt in Heinr. Schreibers Taschenb. f. Gesch. u. Alterth. III, Freib. 1841, S. 382; und nachher in Uhlands Sammlung, no. 123 B.

An Alter und historischer Beglaubigung laufen also diese deutschen Weissenburger Schloßsagen der Simmenthalischen den Vorrang weit ab, und überdies geräth die Letztere noch mit sich selbst in Widerspruch. Denn bis in das jetzige Jahrhundert herein hat in der Sage des Berner Oberlandes der dortige Freiherr v. Weissenburg als der freundliche Berggeist gegolten, welcher dem Sennenvolke die Heerden besorgen hilft. Und wie er schon ehedem als Landesbaron seinen Lehensbauern 100 Kühe auf einen Tag vermachte hatte, so geht er jetzt noch Nachts auf der Almend umher und giebt aus seiner umgehängten Salztasche dem Weidevieh der Armen Salz zu lecken. Schweizer. Taschenb. Alpenrosen 1815, S. 282.

Eben derselbe entführt um Guttannen im Haslithale zuweilen zwar die Weidethiere, doch nur zu dem Zwecke, um sie im Herbste wohlgesömmert und verdoppelt an Zahl wieder vor die Ställe zu bringen; ihm soll daher nachfolgender Spielreim der Kinder gelten :

Guter Hans von Weissenfluh,
Nimm da wieder deine Kuh
Und ihr fettes Kalb dazu!

Alpenrosen 1827, 311. Dieser eben genannte Hans ist der Freiherr Johann II. von Weissenburg, der letzte echte Sprößling seines Hauses, der urkundlich verbürgte Wohlthäter aller Gemeinden seiner Landschaft, die er seit 1347 mit Gütern, Weiden und Rechten beschenkt hatte. Aus Dankbarkeit für die ihm und seinem

verstorbenen Bruder Rudolf geliehenen Kapitalien übergab er an Bern die Landschaft Frutigen und wurde Bürger zu Bern. Er starb 1368 (Fr. v. Mülinen, l. c.). Von ihm ist mit Grund zu vermuten, er habe sich an dem siegreichen Kriegszuge Berns gegen Laubeggstalden am Steffanstage 1350 mitbeteiligt. Und hiemit gewinnt unsre Simmenthalsage, was sie an Ursprünglichkeit verliert, an innerer und örtlicher Wahrheit wieder. Denn für diese stehen ihr zwei Zeugen von besondrer Gewichtigkeit zu Gebote. Der eine Gewährsmann ist unsers Erzählers namhaft gemachter Amts- und Zeitgenosse, der Augenzeuge der mitgetheilten Begebenheit, Hugo von Mellingen; und schon hieraus läßt sich ein Schluß bilden auf das etwaige Jahr der Handlung. Der Andere ist kein Geringerer als der älteste deutsche Bernerchronist Konrad Justinger, welcher 1420 Beides, das Jahr und den Anlaß der Handlung, urkundlich mittheilt. Die von ihm hiebei nur kurz berührten Zeitverhältnisse (S. 142 der Ausg. von Stierlin-Wyß) müssen hier ausführlicher dargestellt werden, weil auch durch sie das Alter unsrer Legendsammlung genau fixirt wird.

Zwei ganz verschiedene Wege pflegen die Menschen einzuschlagen, wenn sie von einem allgemeinen Übel plötzlich überrascht werden. Der eine Theil trauert in Sack und Asche und läßt über zerknirschten Bußübungen die bürgerliche Ordnung in Trümmer gehen. Der andere Theil zerrüttet nicht minder Staat und Gemeinde, indem er das Mittel gegen Kummer und Sorge in zügellosen Ausschweifungen sucht. So wird auf beiden Seiten Leben und Eigenthum der Nächsten nur um so schleuniger vernichtet. Nur die Weisheit Weniger ist darauf bedacht, Beides zu retten, indem sie durch männlichen Gleichmuth das Gemüth der Mitbürger stählen und erheben, es zu geregelter Besorgung der gewöhnlichen Lebensgeschäfte anhalten. So that die Berner Regierung, als zur Pestzeit das Sterben in dortiger Stadt so heftig geworden war, daß man täglich bei 120 Personen begrub. Sie suchte die Unthäitigen zu beschäftigen, die Eingeschüterten zu erheitern und sich ihrer zugleich zu politischen Zwecken zu versichern. Sie ließ das Aufgebot an die junge Kriegsmannschaft ergehen und sendete dieselbe 1350 mitten im Winter gegen die Edelleute des Simmenthales, die unter dem Schutze der Grafen von Greierz den Landfrieden störten

und die Äpler von dem Bündnisse mit der Stadt abwendig machten. Nachdem sich der Zuzug von Thun und Frutigen mit den Stadttruppen vereinigt hatte, rückte man ins obere Simmenthal vor. Hier wurde gerade der Tag des hl. Stephan gefeiert (26. Dez.), wobei man nach altem Brauche die Zugthiere kirchlich einsegnen und dem Schutze des „Pferde-Steffen“ empfehlen läßt. Alles Volk war von den Bergen herab zum Gottesdienste gekommen, als hier der Bernerharst Halt machte. Der Venner ließ die Pfeifer und Trommelschläger aufspielen, die Weiber und Töchter blieben nicht spröde, bald sah man mehr als tausend Gewappneter im Tanze sich schwingen. Singend und springend verspottete man die Sekte der schwarzsichtigen Geißler, die durch konvulsive Geberden sich in visionären Taumel versetzten und keinen andern Gesang als den Weltuntergang-verkündenden Flagellanten-Leich gelten ließen. Eine Stelle daraus hatte geheißen:

*Swer siner buoze welle pflegen,
der sol bïhnen und wiederwegen :
so wirt siner sele rat.
des hilf uns, lieber herre got.*

Statt des Wiederwegens (Abzählens) forderten die jungen Berner nun zum Nehmen auf und sangen parodierend:

*Wer unser Buße welle pflegen,
der soll Roß' und Rinder nehmen,
Gäns' und feiste Schwin :
damit so gelten wir den Win! **

Wem diese Rosse, Rinder und Schweine mit gutem Rechte heute abgenommen werden sollten, dies verstand sich hier von selbst, weil sie der Thalschaft zuvor räuberisch entwendet waren. Mitten im Tanze gab der Venner das Zeichen, stracks erhuben sich die Berner zum Sturmlauf gegen die Veste Laubeck, erstiegen dieselbe, durchrannten das Thal und zerstörten auch Mannenberg, des Feindes andre Veste. So wurden im gleichen Anlaufe die beiden Gümminen gestürmt und man stand an der Marke des Sanenlandes, wo der Greierzer Graf wohnte, die Stütze der Oberländer Barone. Hier aber kamen die reichsten Äpler der jenseitigen Thalschaft fried-

* So ruft auch der kampflustige Hagen: *Nu trinken wir die minne
unt gelten sküniges win!* Nibelungen, Strophe 1897.

begehrnd entgegen. Man vertrug sich mit ihnen und ihren Anwälten, indem man sie zum rechtsgültigen Ausgleich des von ihnen erlittnen Schadens an die Obrigkeit zu Bern verwies. Dorten vergüteten sie den begangnen Raub mit barem Gelde. Dies ist der Berner Harnischtanz, der mit Eroberung des Simmenthales geschlossen hat.

Aus diesem Berichte über den Pesttanz der Oberländer, und aus der Angabe unsrer Simmenthalersage über das grausige, einem Pestfalle ähnliche Ende der Edelfrau von Weissenburg-Erlenbach ist beiderseits zu schließen, auch unsre vorliegende Legende sei im großen Pestjahre 1349/50 einberichtet und niedergeschrieben worden.

Kap. 4. Burger- und Pfaffenspiegel.

Ein Bürger zu Aarau lag auf dem Todbette. Als nun der dortige Leutpriester ihm die Beichte abnehmen und das Abendmahl reichen sollte, kehrte sich der Kranke unwillig gegen die Wand, wie wenn er erzürnt die Gabe und den Geber verschmähe. Die Verlegenheit des Geistlichen, der sich mit solcher Verachtung abgewiesen sah, war um so empfindlicher, weil er zugleich auf dem Gesichte der Anwesenden deutlich das in der Stadt umgehende Gerücht las, als pflege er mit des Erkrankten Eheweib eines verbotenen Umganges; höchst betroffen verließ er unverrichteter Dinge das ihm feindselig scheinende Haus.

Gleichwohl wurde er alsbald hernach auf des Kranken ausdrücklichen Wunsch wieder gerufen, aber sonderbarer Weise empfing ihn dieser auch jetzt nicht besser, sondern kehrte ihm zum andern und dritten male trotzend den Rücken. Während alles rathlos umher stand, that die Nachbarin das vorlaute Maul auf und sprach: Jetzt hab' ichs heraus, warum er sich des Gnadenmittels so heftig erwehrt; er hat ja das Bett, in dem er liegt, zu Biberstein gestohlen, dies läßt ihn nicht zur Ruhe kommen! Die Umstehenden fanden diesen Aufschluß so ganz wahrscheinlich, daß sie den Bettdieb schleunig aus seinem peinlichen Raubneste heraushoben, und wirklich empfing und nahm er jetzt die letzte Wegezehrung mit einer mehr als ausgiebigen devoten Bußfertigkeit.